



**Fachhochschule Osnabrück**  
University of Applied Sciences  
**Department für Kommunikation und Gesellschaft**

**Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang  
Kommunikationsmanagement**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Osnabrück  
vom 22.07.2008, veröffentlicht am 23.07.2008

**§ 1 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 von 100 der Studienplätze vergeben. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt zu 50 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 50 Prozent nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

**§ 2 Kriterien für die besondere Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit sowie aufgrund studienrelevanter außerschulischer Leistungen festgestellt. <sup>2</sup>Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
  - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3
  - bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser, aber schlechter als mit dem Ergebnis 2,0 abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,1
  - bei Nachweis einschlägiger, nicht während der ersten Schulausbildung erworbener Praktika mit einer kumulierten Mindestdauer von sechs Monaten um 0,1
  - für eine qualifizierte Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung um 0,1
  - für die Erziehung eigener Kinder für die Dauer von mindestens einem Jahr um 0,2
  - bei Nachweis besonderer außerschulischer studienrelevanter Leistungen um 0,2. Als Leistungen können insbesondere ununterbrochene Auslandsaufenthalte von mindestens sechs Monaten Dauer, die Wahrnehmung von Funktionen und Mandaten von mindestens einem Jahr Dauer in Gebietskörperschaften, Parteien, Verbänden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder ein Jahr Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten angesehen werden.

**§ 3 Kenntnisse der deutschen Sprache**

- (1) Nicht-deutsche Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen abweichend von den allgemeinen Regelungen der Hochschule über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die dem Niveau TDN 5 des TestDaF, dem Niveau DSH 3 der Deutschen Sprachprüfung, der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, der Stufe 2 des Deutschen Sprachdiploms der KMK oder dem Großen Sprachdiplom des Goethe-Instituts entsprechen.
- (2) Von den Regelungen nach Abs. 1 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Österreich sowie der deutschsprachigen Schweiz.
- (3) Liegt ein Nachweis gem. Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, gelten für das Zulassungsverfahren zunächst die allgemeinen Regelungen der Hochschule über Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (4) Die Einschreibung der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, auf die die Regelung nach Abs. 1 zutrifft, ist bis zum Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.